



# Naturschutzfachliche Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen

*Leitfaden zur Umsetzung der §§ 37 Absatz 1a, 48 Absatz 6 EEG 2023  
in der Praxis*

Stand: Juli 2024

1. Rechtlicher Hintergrund und Notwendigkeit des Leitfadens.....	2
2. Allgemeine Hinweise zum Zeitpunkt der Nachweise und zur Prüfung durch den Netzbetreiber.....	3
3. Nachweise zur Erfüllung der Vorgaben der §§ 37 Absatz 1a, 48 Absatz 6 EEG 2023.....	5
Nr. 1 – Beanspruchte Grundfläche.....	5
Nr. 2 – Biodiversitätsförderndes Pflegekonzept.....	6
Nr. 3 – Durchgängigkeit für Tierarten.....	7
Nr. 4 – Biotoperelemente.....	8
Nr. 5 – Bodenschonender Betrieb.....	9

## 1. Rechtlicher Hintergrund und Notwendigkeit des Leitfadens

Mit dem Solarpaket I wurden erstmals sogenannte naturschutzfachliche Mindestkriterien in §§ 37 Absatz 1a, 48 Absatz 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) aufgenommen. Ziel dieser Mindestkriterien ist die Steigerung der Biodiversität auf den Flächen der geförderten Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA). Besondere Solaranlagen in Form von Agri-PV-Anlagen, Moor-PV-Anlagen, schwimmenden PV-Anlagen oder Parkplatz-PV-Anlagen (vgl. §§ 37 Absatz 1 Nr. 3, 48 Absatz 1 Nr. 5 EEG 2023) sind nicht zur Erfüllung der naturschutzfachlichen Mindestkriterien verpflichtet.

Die §§ 37 Absatz 1a, 48 Absatz 6 EEG 2023 enthalten einen Katalog von fünf naturschutzfachlichen Mindestkriterien, von denen die Betreiber von geförderten PV-FFA **mindestens drei** erfüllen müssen. Die Wahl der drei zu erfüllenden Kriterien obliegt dabei alleine dem Betreiber der PV-FFA (Anlagenbetreiber).

Auch können Mindestkriterien gewählt werden, die bereits aufgrund technischer oder baulicher Besonderheiten der PV-FFA erfüllt werden, wie beispielsweise der Verzicht auf Pflanzenschutz- oder Düngemittel (Kriterium Nr. 5) bei versiegelten Flächen. Gleiches gilt bei vorhabenspezifischen behördlichen Auflagen und Verpflichtungen. Führen diese zu einer Erfüllung eines oder mehrerer naturschutzfachlicher Mindestkriterien, steht es dem Anlagenbetreiber frei, die entsprechenden Mindestkriterien zu wählen. Dieser Regelungsansatz dient der Einfachheit der gesetzlichen Regelung, da anderenfalls Sonderregelungen in Fällen erforderlich würden, bei denen die Rahmenbedingungen bereits stärker an anderer Stelle festgelegt sind.

Ein Wechsel zwischen den Kriterien während der Betriebszeit ist möglich, solange jederzeit mindestens drei Kriterien erfüllt werden. Der Netzbetreiber ist über einen Wechsel zu informieren.

Soweit die naturschutzfachlichen Mindestkriterien im Einzelfall dazu geeignet sind, können sie als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt werden.

Mit dem vorliegenden Leitfaden möchte das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Hinweise für die Praxis zu den verschiedenen naturschutzfachlichen Mindestkriterien, zu geeigneten Nachweisen für die Überprüfung der Eigenerklärungen sowie zur Kontrolle durch die Netzbetreiber geben. Die Ausführungen geben dabei, soweit sie über den Gesetzeswortlaut hinausgehen, allein das Verständnis des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz dieser Regelungen wieder. Der Leitfaden ist daher als rechtlich unverbindliche Anwendungshilfe zu verstehen. Soweit die Bundesnetzagentur (BNetzA) von ihrer Festlegungsbefugnis nach § 85 Absatz 2 Nr. 6a EEG 2023 Gebrauch macht, ist diese Festlegung rechtlich bindend und zu beachten.

## 2. Allgemeine Hinweise zum Zeitpunkt der Nachweise und zur Prüfung durch den Netzbetreiber

**Zeitpunkt der Nachweiserbringung und der Prüfung:** Anlagenbetreiber müssen sich nach den Vorgaben des EEG zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur Erfüllung der naturschutzfachlichen Mindestkriterien erklären:

Für Anlagen, die im Wege der Ausschreibung einen Förderanspruch erwerben, ist erstmalig zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe gegenüber der BNetzA eine Eigenerklärung darüber abzugeben, dass und welche naturschutzfachlichen Mindestkriterien die geplante Anlage erfüllen soll (§ 37 Absatz 2 Nr. 6 EEG 2023). Im Falle einer Zuschlagserteilung ist diese Eigenerklärung zum Zeitpunkt des Antrags auf Ausstellung der Zahlungsberechtigung gegenüber der BNetzA im Sinne einer Bestätigung der Erfüllung der Kriterien zu wiederholen (§ 38 Absatz 2 Nr. 7 EEG 2023). Die BNetzA prüft das Vorliegen dieser Eigenerklärung im Zuge der Ausstellung der Zahlungsberechtigung (§ 38a Absatz 1 Nr. 7 EEG 2023).

Im Anschluss an die Ausstellung der Zahlungsberechtigung prüft der Netzbetreiber nach § 38a Absatz 3 EEG 2023 die Erfüllung der Anforderungen (sog. Netzbetreiberprüfung des Netzbetreibers, zu den Anforderungen an diese Prüfung sogleich).

Für Anlagen, deren Förderanspruch sich nach dem Gesetz bestimmt, sieht § 48 Absatz 6 Satz 3 EEG 2023 vor, dass zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme eine Prüfung durch den Netzbetreiber über die Erfüllung der Anforderungen erfolgt.

Der Anlagenbetreiber muss entsprechend zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Erfüllung der Mindestkriterien gegenüber dem Netzbetreiber unaufgefordert nachweisen. Für die Mindestkriterien Nr. 2 und Nr. 5 ist der Nachweis zum Ablauf jedes fünften auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres – ebenso unaufgefordert – zu wiederholen. Die Nachweise für die Mindestkriterien Nr. 2 und Nr. 5 müssen auch die jeweils zurückliegenden Jahre seit der letzten Nachweiserbringung umfassen.

In beiden Fällen gilt, dass der Netzbetreiber grundsätzlich auch während des laufenden Betriebs der PV-FFA weiter berechtigt ist, die Einhaltung der Anforderungen zu prüfen.

**Prüfungsmaßstab durch den Netzbetreiber und Anforderungen an die Nachweise:** Mangels ökologischer Fachkunde kann sich der Netzbetreiber auf die Prüfung der Plausibilität der durch den Anlagenbetreiber eingereichten Nachweise (Eigenerklärungen oder sonstige Nachweise) beschränken. Verstöße gegen die Vorgabe, mindestens drei naturschutzfachliche Mindestkriterien nach §§ 37 Absatz 1a, 48 Absatz 6 EEG 2023 zu erfüllen, werden nach § 52 Absatz 1 Nr. 9a i.V.m. § 52 Absatz 3 Nr. 2 EEG 2023 pönalisiert. Den Netzbetreibern kommt dadurch eine Pflicht zur Überprüfung der Einhaltung der Mindestkriterien zu. Für die Kriterien Nr. 1, 3 und 4 kann sich der Netzbetreiber regelmäßig auf eine Prüfung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme beschränken, da diese typischerweise unveränderliche Eigenschaften der Anlage (Nr. 1 und 3) bzw. Anforderungen im Zeitpunkt der Inbetriebnahme (Nr. 4) betreffen. Die Erfüllung der Kriterien Nr. 2 und 5 muss der Anlagenbetreiber dagegen regelmäßig alle fünf Jahre nachweisen (vgl. §§ 38a Absatz 3 S. 5, 48

Absatz 6 S. 2 EEG 2023). Weder bei einer Nachweiserbringung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme noch bei einer fünfjährigen Nachweiserbringung bedarf es einer Aufforderung durch den Netzbetreiber. Anlagenbetreiber haben die Nachweise unaufgefordert zu übermitteln.

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass die Anlagenbetreiber die Erfüllung der Kriterien grundsätzlich per Eigenerklärung nachweisen können (vgl. § 38a Absatz 3 S. 1 i. V. m. Absatz 1 Nr. 7, § 48 Absatz 6 S. 3 EEG 2023). Es steht dem Anlagenbetreiber jedoch auch frei, über die Eigenerklärung hinaus einen anderen geeigneten Nachweis zu erbringen. Der Netzbetreiber ist im Rahmen seiner Prüfung berechtigt, weitere Nachweise zur Überprüfung der abgegebenen Eigenerklärungen zu verlangen. Es erscheint verhältnismäßig, diese Möglichkeit nur zu nutzen, wenn der Netzbetreiber begründete Zweifel hat, dass die Anforderungen tatsächlich erfüllt sind.

Im Kapitel 3 des Leitfadens werden beispielhaft mögliche Arten von geeigneten Nachweisen für jedes Kriterium aufgeführt. Welche Art von Nachweis ein Anlagenbetreiber nach Aufforderung durch den Netzbetreiber erbringt, steht grundsätzlich im Ermessen des Anlagenbetreibers. Es obliegt dann jedoch dem Netzbetreiber zu bewerten, ob der erbrachte Nachweis im Einzelfall geeignet ist, ihn davon zu überzeugen, dass das Kriterium erfüllt ist.

Häufig werden im Bebauungsplan oder in der Baugenehmigung für die PV-FFA Überwachungs- und Nachweispflichten zur Einhaltung umweltbezogener Maßnahmen, insbesondere zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, festgelegt. Die Überprüfung der Einhaltung obliegt den zuständigen Umwelt- bzw. Baubehörden. Sofern in einem spezifischen Bebauungsplanverfahren Festsetzungen oder in einer Baugenehmigung naturschutzfachliche Nebenbestimmungen getroffen wurden, welche zu einer Erfüllung eines oder mehrerer naturschutzfachlicher Mindestkriterien führen, erscheint dies als Nachweis gegenüber dem Netzbetreiber ausreichend. Der Netzbetreiber darf bei entsprechendem Nachweis, dass im Bebauungsplan oder in der Baugenehmigung hierzu Vorgaben enthalten sind, für die Zwecke des § 52 Absatz 1 Nr. 9a i. V. m. § 52 Absatz 3 Nr. 2 EEG 2023 davon ausgehen, dass die jeweils korrespondierenden Anforderungen aus dem Katalog aus §§ 37 Absatz 1a, 48 Absatz 6 EEG 2023 dauerhaft erfüllt sind. Die Kontrolle obliegt insofern der zuständigen Behörde. Zur Vermeidung weiterer Nachweispflichten und bürokratischen Aufwands beim Netzbetreiber und beim Anlagenbetreiber sollte der Netzbetreiber in diesem Fall keine weiteren Nachweise verlangen.

### 3. Nachweise zur Erfüllung der Vorgaben der §§ 37 Absatz 1a, 48 Absatz 6 EEG 2023

#### Nr. 1 – Beanspruchte Grundfläche

##### *Regelungstext*

„[...] 1. die von den Modulen maximal in Anspruch genommene Grundfläche beträgt höchstens 60 Prozent der Grundfläche des Gesamtvorhabens, [...].“

Mit der Begrenzung der Grundfläche der Module auf einen Anteil von höchstens 60 Prozent der Grundfläche des Gesamtvorhabens soll ein relevanter Anteil der Fläche frei von der Überbauung durch Module bleiben. Die Grundfläche des Gesamtvorhabens entspricht dabei der Fläche innerhalb der PV-FFA, die durch Zäune, Hecken oder eine vergleichbare Begrenzung der PV-FFA nach außen abgegrenzt wird. Dies umschließt regelmäßig

- die mit technischen Einrichtungen be- bzw. überbauten Flächen (hierzu gehören insb. die von Modulen, Transformatoren, Wechselrichtern, Speichern und überirdischen Anbindungsleitungen in Anspruch genommenen Flächen) und
- die nicht überbauten, aber dem Funktionszweck des Gesamtvorhabens untergeordneten Flächen (hierzu gehören insb. die Flächen der Wanderkorridore für Großsäuger nach dem Kriterium Nr. 3, Zugangswege, die Flächen der Hecken selbst, frei bleibende Flächen etc.).

Bei der Bestimmung der 60 Prozent ist alleine die durch Module überdeckte Fläche relevant. Bei im regulären Betrieb beweglichen Solaranlagen ist Grundlage für die Bestimmung der 60 Prozent die maximale horizontale Ausrichtung der Anlage. Auch bei vertikalen bzw. senkrechten Anlagen ist Grundlage die unmittelbar mit PV-Modulen überbaute Fläche. Weitere Einrichtungen der PV-FFA wie bspw. Transformatoren, Wechselrichter, Speicher, ggf., sofern überhaupt überirdisch, Anbindungsleitungen, etc. werden nicht in die Grundfläche der Module eingerechnet.

Beispiele für geeignete Nachweise der **Erfüllung des Mindestkriteriums**:

- Beschlossener Bebauungsplan mit entsprechenden Anforderungen
- Baugenehmigung mit entsprechenden Anforderungen
- Weitere amtliche Dokumente oder Unterlagen

Hinsichtlich der **Kontrolle durch die Netzbetreiber** ist eine einmalige Prüfung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ausreichend, da sich die von den einmal errichteten Modulen beanspruchte Fläche während des Betriebs der PV-FFA in der Regel nicht mehr verändert. Sofern sich z. B. im Zuge eines Repowerings der bestehenden PV-FFA die beanspruchte Fläche verändern sollte, wäre im Einzelfall zu beurteilen, ob ein erneuter Nachweis erforderlich ist.

## Nr. 2 – Biodiversitätsförderndes Pflegekonzept

### *Regelungstext*

„[...] 2. auf den Boden unter der Anlage wird ein biodiversitätsförderndes Pflegekonzept angewandt, indem

- a) die Mahd zur Förderung der Biodiversität maximal zweischürig erfolgt und das Mahdgut abgeräumt wird oder
- b) die Fläche als Portionsweide mit biodiversitätsfördernd an den Flächenertrag angepasster Besatzdichte beweidet wird, [...]“

Das biodiversitätsfördernde Pflegekonzept soll zu einer ökologischen Aufwertung des Bodens unter der PV-FFA führen. Als „unter der PV-FFA liegend“ sind alle mit technischen Einrichtungen be- bzw. überbauten Flächen nach Kriterium Nr. 1 zu verstehen. Dem Anlagenbetreiber steht es frei, ob die Fläche unter der PV-FFA gemäht (a) oder beweidet (b) wird. Im Falle der Mahd (a) ist das Mahdgut unter der Anlage abzuräumen. Auch die Beweidung muss nur unter der PV-FFA erfolgen. Das Kriterium findet keine Anwendung auf Flächen, die nicht unterhalb der PV-FFA liegen.

Die Beweidung als Portionsweide kann intensiv oder extensiv erfolgen. Dabei soll die Fläche unter der PV-FFA aufgeteilt und nicht alle Flächenteile zeitgleich beweidet werden. Die Tiere sollen nicht zu lange in einem Abschnitt grasen, damit eine Übernutzung vermieden wird.

Beispiele für geeignete Nachweise der **Erfüllung des Mindestkriteriums**:

- Beschlossener Bebauungsplan, insbes. landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan (inkl. Pflegemaßnahmen)
- Baugenehmigung, insbes. landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan (inkl. Pflegemaßnahmen)
- Vertrag zwischen Anlagenbetreiber und Auftragnehmer zur maximal zweischürigen Mahd je Jahr sowie Abräumung bzw. Lieferung des Mahdgutes
- Vertrag zwischen Anlagenbetreiber und Auftragnehmer zur Beweidung als Portionsweide
- Rechnung von Auftragnehmer an Anlagenbetreiber zur durchgeführten maximal zweischürigen Mahd je Jahr sowie Abräumung bzw. Lieferung des Mahdgutes
- Rechnung von Auftragnehmer an Anlagenbetreiber zur durchgeführten Beweidung als Portionsweide
- Fotodokumentation zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme inklusive Datumsangabe im Foto sowie Fotodokumentation vor und nach der Mahd inklusive Datumsangabe im Foto

Hinsichtlich der **Kontrolle durch die Netzbetreiber** ist eine Prüfung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und danach zum Ablauf jedes fünften auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres ausreichend.

### Nr. 3 – Durchgängigkeit für Tierarten

#### *Regelungstext*

„[...] 3. die Durchgängigkeit für Tierarten wird gewährleistet, indem

- a) bei Anlagen, die an mindestens einer Seite eine Seitenlänge von mehr als 500 Metern aufweisen, Wanderkorridore für Großsäuger angelegt werden, deren Breite und Bepflanzung die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen, und
- b) die Durchgängigkeit für kleinere Tierarten gewährleistet wird, [...]“

Sofern der Anlagenbetreiber dieses naturschutzfachliche Mindestkriterium wählt, sind kumulativ sowohl die Querungsmöglichkeiten für Großsäuger (a) als auch die Durchgängigkeit für kleinere Tierarten (b) zu erfüllen.

Weist die Anlage eine Seitenlänge von mehr als 500 Metern auf, wird die Bebauung durch unbebaute Wanderkorridore unterbrochen. Dabei ist je vollen 500 Metern ein Korridor anzulegen. Von einer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ist dann auszugehen, wenn die Breite und die Bepflanzung der Korridore von der zuständigen Naturschutzbehörde oder von einem Umweltgutachter nach § 3 Nr. 46 EEG 2023 bestimmt wurde und sich an den Bedürfnissen der örtlich tatsächlich vorkommenden und wandernden Großsäuger orientiert. Die Breite der Korridore sollte 20 Meter in der Regel nicht übersteigen. Die räumliche Lage und Ausrichtung der Korridore wird u. a. durch die Funktionalität im örtlich betroffenen Biotopverbund bestimmt, d. h. vorzugsweise durch die Lage zu relevanten Lebensräumen sowie hinführenden Strukturelementen wie Hecken und Waldrändern.

Das Mindestkriterium kann auch durch Anlagen mit Seitenlängen unter 500 Metern genutzt werden. In diesem Fall ist die Erfüllung der Durchgängigkeit für kleinere Tierarten (b) ausreichend.

Sofern die PV-FFA eingezäunt ist, muss die Durchgängigkeit für kleinere Tierarten gewährleistet werden, damit diese auf die Fläche des Solarparks gelangen können. Hierfür ist ein Abstand zwischen Oberboden und Zaununterkante von 15 cm ausreichend. Auch ist auf die Verwendung von Stacheldraht im unteren Zaunbereich zu verzichten. Mit Verzicht auf eine Einzäunung oder deren Ersatz durch eine Heckenpflanzung ist die Durchgängigkeit für kleinere Tierarten per se erfüllt.

Beispiele für geeignete Nachweise der **Erfüllung des Mindestkriteriums**:

- Beschlossener Bebauungsplan, mit entsprechenden naturschutzfachlichen Anforderungen
- Baugenehmigung, mit entsprechenden naturschutzfachlichen Anforderungen
- Dokumentation der Umweltbaubegleitung während der Errichtungsphase der PV-FFA mit entsprechender Bestätigung der Erfüllung des Kriteriums
- Amtliche Dokumente oder Unterlagen, aus denen die Erfüllung des Kriteriums hervorgeht

Hinsichtlich der **Kontrolle durch die Netzbetreiber** ist eine einmalige Prüfung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ausreichend.

## Nr. 4 – Biotop-elemente

### *Regelungstext*

„[...] 4. auf mindestens 10 Prozent der Fläche der Anlage werden standortangepasste Typen von Biotop-elementen angelegt, [...]“

Ziel des Kriteriums ist, eine biodiversitätsfördernde Aufwertung der Fläche zu erreichen. Grundlage für die Bestimmung der zehn Prozent ist die Grundfläche des Gesamtvorhabens nach dem Kriterium Nr. 1. Dem Anlagenbetreiber steht es frei, ob er die Biotop-elemente auf den Flächen innerhalb des Solarparks inkl. der Flächen der Wanderkorridore nach Kriterium Nr. 3 oder auf unmittelbar angrenzenden Flächen oder auf einer Kombination dieser Flächen anlegt. Biotop-strukturen, die bereits vor Errichtung der PV-FFA auf der Fläche des Gesamtvorhabens vorhanden waren und erhalten werden, können mitberücksichtigt werden.

Als Biotop-elemente kommen vorzugsweise für den betroffenen Naturraum typische Elemente in Betracht, zum Beispiel:

- Heimische Gehölze und Hecken
- Artenreiches Grünland durch Aussaat von artenreichem regionalen Saatgut
- Vegetationsarme Rohboden-, Sand- oder Kiesflächen
- Kleingewässer
- Lesesteinhaufen oder Mauern aus gebietstypischem Material
- Totholzhaufen oder Benjeshecken
- Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse oder Insekten
  - Je 5 Nisthilfen ist die Entstehung eines Biotops von zehn Quadratmetern anzunehmen
- Bienenburgen

Beispiele für geeignete Nachweise der **Erfüllung des Mindestkriteriums**:

- Beschlossener Bebauungsplan, insbesondere landschaftspflegerischer Begleitplan und Maßnahmenplan
- Baugenehmigung, insbesondere landschaftspflegerischer Begleitplan und Maßnahmenplan
- Dokumentation der Umweltbaubegleitung während der Errichtungsphase der PV-FFA mit entsprechender Bestätigung der Erfüllung des Kriteriums (einschließlich solcher Anforderungen wie „heimisch“, „gebietstypisch“ o.Ä.)
- Biotoptypenkartierung
- Fotodokumentation inklusive Datumsangabe im Foto

Hinsichtlich der **Kontrolle durch die Netzbetreiber** ist eine einmalige Prüfung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ausreichend.



## Nr. 5 – Bodenschonender Betrieb

### *Regelungstext*

„[...] 5. die Anlage wird bodenschonend betrieben, indem

- a) auf der Fläche keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel verwendet werden und
- b) die Anlage nur mit Reinigungsmitteln gereinigt wird, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist.“

Der Verzicht auf Pflanzenschutz- oder Düngemittel sowie chemische Reinigungsmittel soll zu einem ökologischen Betrieb der Anlage führen. Sofern der Anlagenbetreiber dieses naturschutzfachliche Mindestkriterium wählt, sind kumulativ sowohl der Verzicht auf Pflanzenschutz- oder Düngemittel (a) als auch die eingeschränkte Nutzung von Reinigungsmitteln (b) zu erfüllen.

Insbesondere der Verzicht auf Pflanzenschutz- oder Düngemittel kann jedoch hinsichtlich der Nachweisführung durch den Anlagenbetreiber auf vorbelasteten Flächen schwierig sein. Dem Anlagenbetreiber steht es daher frei, die Belastung der Fläche mit Pflanzenschutz- oder Düngemitteln vor Beginn der Errichtung (Ausgangszustand) zu erheben und dem Netzbetreiber den Ausgangszustandsbericht zur Verfügung zu stellen.

Die Verwendung von Reinigungsmitteln ist nur zulässig, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Verschmutzungen ohne den Einsatz der biologisch abbaubaren Reinigungsmittel nicht entfernt werden können. Dabei ist der Einsatz der Reinigungsmittel jedoch punktuell auf die betroffenen Verschmutzungen zu begrenzen.

Beispiele für geeignete Nachweise der **Erfüllung des Mindestkriteriums**:

- Beschlossener Bebauungsplan mit entsprechenden Anforderungen
- Baugenehmigung mit entsprechenden Anforderungen
- Schadstofftechnische Untersuchung von Boden- oder Pflanzenproben mit 1 Beprobung je Hektar der Grundfläche des Gesamtvorhabens, nicht jedoch mehr als 15 Beprobungen insgesamt

Bei diesem Kriterium ist ein besonderes Augenmerk auf die Verhältnismäßigkeit für den Anlagenbetreiber zu legen, da der Nachweis mittels einer schadstofftechnischen Untersuchung von Boden- oder Pflanzenproben mit einem erheblichen Aufwand für den Anlagenbetreiber einhergehen kann.

Daher ist hinsichtlich der **Kontrolle durch die Netzbetreiber** eine Eigenerklärung durch den Anlagenbetreiber zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und danach eine aktualisierte Eigenerklärung zum Ablauf jedes fünften auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres ausreichend.